



Freiburg, 16. Dezember 2011

Anhang Grafikcharta

Grosser Rat und Gerichtsbehörden

I. Allgemeine Regeln

Die Grafikcharta des Staates Freiburg bestimmt das gesamte Corporate Design mit Ausnahme der spezifischen Logos der gesetzgebenden Behörde und der Gerichtsbehörden und der Angaben in diesem Dokument.

II. Farbe

Für jede Behörde wurden für die Veröffentlichung spezifischer Dokumente und für elektronische Anwendungen wie Websites oder Powerpoint-Präsentationen eigene Farbcodes festgelegt. Im Folgenden finden Sie die validierten Farben der gesetzgebenden Behörde und der Gerichtsbehörden mit ihrer jeweiligen Definition.

GC

100% 85% 75% 65% 55%



Pantone

Pantone 409

RVB

Rouge: 168 / Vert: 160 / Bleu: 153

Quadrichromie

Cyan: 0 / Magenta: 13 / Jaune: 15 / Noir: 45

Hexachromie

#8C7A77

PJ

100% 85% 75% 65% 55%



Pantone

Pantone 7470

RVB

Rouge: 0 / Vert: 94 / Bleu: 110

Quadrichromie

Cyan: 95 / Magenta: 19 / Jaune: 25 / Noir: 52

Hexachromie

#397283

III. Logo

1. Grundelemente



2. Gebrauchte Grössen

Das Logo kann je nach Unterlage und Funktion in verschiedenen Grössen verwendet werden. Diese Grössen stimmen mit den im Handbuch Logo (s. Kapitel «2.8 Gebrauchte Grössen») beschriebenen überein.

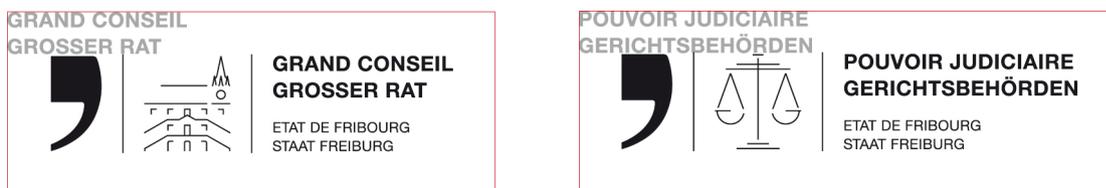
Grosser Rat: Grösse 100%, d.h. 5,28 cm

Gerichtsbehörden: Grösse 100%, d.h. 5,98 cm

3. Mindestrand

Damit das Logo des Staates in allen Anwendungen die grösstmögliche Wirkung haben kann, wurde ein Mindestraum festgelegt. Er wird im Folgenden Mindestrand genannt. Diesen Raum darf kein anderer Gegenstand wie zum Beispiel Text, ein Bild, ein Partnerlogo, ein Unterlogo oder irgendein anderes Element in Anspruch nehmen.

In der Aufbaumatrix entspricht der Mindestrand 6 Einheiten. Alternativ kann man die Höhe der zweisprachigen Bezeichnung «GRAND CONSEIL - GROSSER RAT» «POUVOIR JUDICIAIRE - GERICHTSBEHÖRDEN» in der entsprechenden Grösse des Logos (s. Kapitel «2.8 Gebrauchte Grössen») als Bezugsgrösse nehmen.



IV. Papeterie

Ausnahme Briefkopf

Der Briefkopf der zweiten Seite und der folgenden Seiten enthält kein «Miniatur»-Logo. Es werden lediglich Einheit und Seitenangabe vermerkt.

Technische Ausnahme

Von den Gerichtsbehörden in den bürotechnischen Dokumenten verwendete Schriftart. Da die Dokumente mit dem Programm «Tribuna» bearbeitet werden, ist die Schriftart immer Arial.

V. Website

Die Websites der beiden Behörden richten sich nach dem Stylesheet / der Graphikcharta der Websites des Staates Freiburg. Es wird der festgelegte Farbcode (s. Abschnitt II) verwendet, und das spezifische Logo (s. Abschnitt III) ersetzt das Logo des Staates Freiburg.